

durchblick

dbb Entschließungen gegen Personalabbau und für faire Bezahlung

Antwort der Ministerpräsidentin

Malu Dreyer: Rechtliche Maßstäbe eingehalten, Schuldenbremse ist zwingend

Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) hat schriftlich auf die vom Hauptvorstand des dbb rheinland-pfalz Ende April in Trier („durchblick“ 6/2016, Seite 1) einstimmig verabschiedeten Entschließungen geantwortet.

dbb: Tarifübernahme plus sechs Prozent

In der Entschließung „Faire Bezahlung im öffentlichen Dienst – gerissene Löcher müssen gestopft werden“ hatte der Hauptvorstand als höchstes Gremium zwischen den dbb Landesgewerkschaftstagen mit Blick auf minimale Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vergangener Jahre die unbedingte zeit- und inhaltsgleiche „Eins zu eins“-Übernahme der Tarifiergebnisse des öffentlichen Landesdienstes als politische Selbstverständlichkeit eingefordert, ergänzt um einen lückenfüllenden Aufschlag in Höhe von etwa sechs Prozent. Zur Diskussion gestellt wurde ein schrittweises Aufbessern der zukünftigen Linearanpassungen in diesem Umfang, um das Land im Besoldungsranking wieder nach vorne zu bringen.

Dreyer: Land ist im Bezahlungsranking zurückgefallen, erfüllt aber BVerfG-Kriterien

In ihrem Schreiben gibt Ministerpräsidentin Malu Dreyer zu,



> dbb Landesvorsitzende
Lilli Lenz

dass insbesondere die Begrenzung der Bezügeanpassungen in den Jahren 2012 bis 2014 auch dazu geführt hätten, dass Rheinland-Pfalz in einem Bund-Länder-Vergleich keine vorderen Plätze bei der absoluten Besoldungshöhe mehr einnehme.

Dass ein Besoldungsabstand von rund sechs Prozent aufgelaufen sein soll, weist sie im Namen der Landesregierung erwartungsgemäß zurück.

Mit Blick auf die alimentationsrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 – Richterbesoldung) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 – A-Besoldung) und die darin festgelegten verfassungsrechtlichen Prüfparameter sei die Landesregierung weiterhin der Über-

zeugung, dass Rheinland-Pfalz nicht nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben achte, sondern ein attraktiver und konkurrenzfähiger Arbeitgeber ist.

Auf der Basis des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres halte Rheinland-Pfalz über alle Besoldungsgruppen hinweg die verfassungsgerichtlich festgelegten Margen für die erste Prüfungsstufe des neuen Drei-Stufen-Prüfmodells ein; vor allem der Parameter „Grenzwert zum bundesweiten Besoldungsgefüge“ bewege sich in Rheinland-Pfalz in einer Bandbreite bis maximal 3,2 Prozent. Ergänzt werden müssen hier wohl die Worte „Abweichung nach unten“.

dbb: „Bestrebung“ zur Tarifübernahme reicht nicht

Immerhin spricht die Ministerpräsidentin nochmals die im „Ampel-Koalitionsvertrag“ für die Jahre 2016 bis 2021 enthaltene Bestrebung an, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übernehmen.

Für den dbb rheinland-pfalz ist klar, dass es mit einer „Bestre-



> Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

bung“ nicht getan ist. Die Vollübernahme der Tarifiergebnisse ist eine Bringschuld, die die Politik und der Landesgesetzgeber liefern müssen.

dbb: Nein zum Personalabbau

Mit der Entschließung „Ampel-Koalitionsvertrag – Nein zum Personalabbau“ hatte sich der Hauptvorstand des dbb rheinland-pfalz einstimmig gegen das willkürliche Setzen einer Personalabbauzahl ausgesprochen. 2 000 abzubauenen Vollzeitstellen – 600 davon bei den Ministerien und Mittelbehörden –, so lautet der koalitionäre Plan. Der dbb rheinland-pfalz geht davon aus, dass hier der zweite Schritt vor dem ersten gemacht wurde, denn zunächst hätte eine fundierte Aufgabenkritik samt Personalbedarfsanalyse stattfinden müssen.

► **Dreyer: Ausgaben müssen gebremst werden**

Dazu teilt die Ministerpräsidentin mit, dass das Land quantitativ wie qualitativ über eine starke Personalausstattung verfüge. Durch zielgerichtete Ausbildungsgänge und vielfältige Angebote zur Fort- und Weiterbildung investiere das Land erfolgreich in die Kompetenz seiner Beschäftigten. Die Ansätze der Personalausgaben seien allein in den Jahren 2011 bis 2016 um rund 750 Millionen Euro gestiegen, was einem Anteil von plus 14,3 Prozent entspreche. Diese Steigerung beruhe auf Beförderungen und Höhergruppierungen, auf Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie tariflichen Erhöhungen und auf den für notwendig erachteten Einstellungen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Sicherheit.

Zugleich gebe es Aspekte, die auf mögliche Einsparungen hinweisen, gerade auch im Personalbereich. Zu nennen seien die demografische Entwicklung oder aber auch tech-

nische und organisatorische Innovationen. Entsprechend habe sich die Landesregierung zu einer konsequenten Aufgabekritik und zu einer proaktiven Haltung gegenüber strukturellen Reformen verpflichtet. Das ergebe sich auch aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben der sogenannten „Schuldenbremse“. Um dieses Ziel einzuhalten, werde auch weiterhin eine deutliche Begrenzung des Ausgabenwachstums notwendig sein.

► **dbb: öffentliche Dienstleistung kostet**

Hierzu ergänzt die Ministerpräsidentin, dass Personalausgaben rund 40 Prozent der bereinigten Ausgaben des Landes ausmachen.

Dazu stellt der dbb Landesbund im politischen Diskurs stetig fest, dass eine solche Personalausgabenhöhe überhaupt nichts Schlimmes ist. Vielmehr ist sie zwingend aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Dienst kein produzierendes Gewerbe ist, sondern Dienstleister und absolut notwendiger Garant für eine

funktionierende Daseinsvorsorge im Land. Das Argument, immer nur am größten Ausgabeposten zu knapsen, weil er eben der größte ist, verfängt somit aus Gewerkschaftsicht nicht.

► **Kritischer Dialog**

Zur dbb Kritik an der Reihenfolge der Verfahrensschritte hin zum Personalabbauplan führt Ministerpräsidentin Malu Dreyer aus, dass der Ministerrat umgehend eine Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ eingerichtet habe. Diese erarbeite Modalitäten zur Umsetzung der Personaleinsparungen. Nun gehe es darum, den besten Weg zur Umsetzung dieser Ziele zu finden.

Damit gibt die Ministerpräsidentin aus dbb Sicht zu, dass tatsächlich zunächst ein Zielwert des Personalabbaus definiert wurde, bevor die Koalitionäre begonnen haben zu schauen, wie man diesen dann auch erreichen kann.

Die Ministerpräsidentin sagt dem dbb rheinland-pfalz so dann in ihrem Schreiben zu,

dass die Landesregierung die von der Steuerungsgruppe erarbeiteten Vorschläge selbstverständlich auch mit dem dbb Landesbund diskutieren wolle. Dabei könne man auch über eine intensivere Nutzung von Methoden der Personalbemessung und Dienstpostenbewertung sprechen. Von einer Aufgabekritik, also einer Untersuchung dessen, was der öffentliche Dienst mit der ihm zugestandenen Ausstattung überhaupt noch zu leisten in der Lage ist, enthält das Schreiben kein Wort.

Die Ministerpräsidentin bittet um Verständnis für die von den Koalitionsparteien beschlossenen Maßnahmen, denn sie sicherten die finanziellen Spielräume des Landes, was auch im Interesse der Bediensteten liegen müsse.

Der dbb rheinland-pfalz hatte über die Hauptvorstandsentscheidungen zur Bezahlung und zum Personalabbau seine Bereitschaft zum kritischen Dialog bekräftigt. Über die weitere Entwicklung wird berichtet. ■

Besoldungsvergleich

Drittletzter Platz für Rheinland-Pfalz

Acht Prozent Abstand zur Spitze

In Zeiten des zersplitterten Besoldungsrechts in Deutschland infolge der Föderalismusneuordnung sind Vergleiche zwischen Bund und Bundesländern naheliegend. Leicht zu bewerkstelligen sind sie indes nicht, denn 17 Dienstherren und Besoldungsgesetzgeber kochen ja ihr jeweils eigenes Süppchen. Während in Rheinland-Pfalz etwa die jährliche Sonderzuwendung gezölftelt in die Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A und somit in die Monatsbezüge integriert wurde, existiert sie

andernorts noch gesondert. Und während das eine Bundesland das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ohne Murren zeit- und inhalts-gleich auf seine Beamtenbesoldung und -versorgung überträgt, gibt es woanders unsägliche Ein-Prozent-Minianpassungen oder vielleicht gleich eine Nullrunde. Bei den vielfältigen Gestaltungen wirkliche Vergleichbarkeit herzustellen, ist also eine Herausforderung.

Der stellt sich Daniel Christians, Referatsleiter für Besoldungs-

recht im Bundesministerium des Innern, in gewissem Grad mittels eines Fachbeitrags in der Zeitschrift „Recht im Amt“, Ausgabe 3/2016, Seite 107 unter dem Titel „Die Zähne des Tigers – Das BVerfG und der Quervergleich der Besoldung von Bund und Ländern“. Indiziert vergleicht er entsprechend der unterschiedlichen Endgrundgehälter in Besoldungsgruppe A 12 die Höhe der Besoldung 2015 im Vergleich zum Durchschnittswert von Bund und Ländern beziehungsweise zum Durchschnittswert nur der Bundesländer.

Ergebnis: Unter Hereinnahme des Bundes liegt Hamburg genau auf dem Durchschnitt (8. Platz; 100-Prozent-Verhältnis zum Durchschnitt), Bayern liegt mit einem Verhältnis von 105,4 Prozent überdurchschnittlich auf Platz 1 noch vor dem Bund und Rheinland-Pfalz rangiert auf Platz 15 mit 97,2 Prozent im Verhältnis zum Durchschnitt vor Berlin (95,3 Prozent) und Brandenburg (95,2 Prozent). Beim reinen Bundesländervergleich verringert sich die Spreizung durch Wegfall des Bundes.

Auch hier bleibt für Rheinland-Pfalz der drittletzte Platz, allerdings mit „nur“ noch 95,4 Prozent des Durchschnitts im Vergleich zum erneuten Spitzenreiter Bayern mit 103,4 Prozent.

Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist das um rund acht Prozentpunkte hinter Spitzenreiter Bayern zurückfallende Rheinland-Pfalz damit aber nicht verfassungswidrig unterwegs. Denn

von einer erheblichen Gehaltsdifferenz, so Daniel Christians in seinem Aufsatz, ist entlang der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation auszugehen, wenn das

jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen zehn Prozent unter dem Durchschnitt des Bruttoeinkommens der übrigen Länder (und des Bundes) liegt. ■

Glosse

Nur mal so ...

Ha(h)nebüchene Rechnung

Der Flughafen Frankfurt-Hahn und die Landesregierung: im Juni und Juli das Thema in Rheinland-Pfalz. Dealversuch mit chinesischen Investoren, Strafanzeige gegen die ausgeguckte Firma wegen mutmaßlich gefälschter Bescheinigungen, Ausstieg aus dem Verkauf, abgelehnter Misstrauensantrag der CDU-Oppositionsfraktion im Landtag, heiße Debatten an nicht ganz so heißen Sommertagen, Rücktrittsforderungen, Schuldzuweisungen wegen verletzter Sorgfaltspflichten, Wählerbetrugs und Hinter-die-Fichte-Führens des rheinland-pfälzischen Steuerzahlers.

Letzterer darf dank Rot-Grün rund 120 Millionen Euro Hahn-Entschuldung aus der letzten Legislaturperiode zu

seinen Lasten verbuchen. Und mit der Ampel aus Rot-Gelb-Grün aktuell weitere angepeilte 70 Millionen Euro. Egal, an wen der defizitäre Flughafen nun veräußert wird, der Rahmen für Beihilfen und Zuschüsse des Landes ist gesteckt: Betriebsbeihilfen in Höhe von 25,3 Millionen Euro, Investitionsbeihilfen von bis zu 20,6 Millionen Euro und jährlich drei Millionen Euro an Sicherheitszuschüssen des Landes bis 2024 bilden die Dreingabe, die das Land einem risikofreudigen Käufer in Aussicht gestellt hat. Macht zuzüglich des bisherigen Salärs für den eingeschalteten „Ampel-Berater“ KPMG in Höhe von einer Million Euro nur in Bezug auf den geplatzten Deal insgesamt knapp 191 Millionen Euro.

Eine stattliche Summe ist das. Sie verleitet zum Rechnen, nur mal so ...

Bei allem Ärger über hohe Steuergeldsummen und über die politischen Rankünen drumherum, bei aller Sorge um die Arbeitsplätze auf dem Hahn, um das Schicksal der von seinem Bestand abhängigen Menschen: 191 Millionen Euro ins Verhältnis gesetzt zu rund 40 Millionen Euro, die eine Anpassung von Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten um ein Prozent kostet und man kommt auf etwa 4,8 Prozent Linearanpassung, die sich das Land für die Hahn-Aufwendungen hätte leisten können.

Rechnet man da noch weitere 5,25 Millionen KPMG-Lohn

hinzu, die insgesamt für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt Flughafen gezahlt wurden, dann landet man schon bei 196,25 Millionen Euro und rückt bei der stattdessen darstellbaren Linearanpassung deutlich auf die Fünf-Prozent-Marke zu.

Nicht nur der Steuerzahler und insbesondere die Menschen am Hahn, auch andere Interessenverbände fragen angesichts der Summen bestimmt: „Ach, was hätte man mit dem Geld alles machen können?“

Als „hanebüchen“ bezeichnet man laut Wikipedia „eine Handlung, die als unglaublich angesehen werden kann und die einem gewissermaßen die Haare zu Berge stehen lässt“.

dbb bundesfrauenvertretung

Hauptversammlung in Mainz

Stippvisite vom 16. bis 18. September 2016

Es ist wieder so weit. Die dbb bundesfrauenvertretung kommt mit ihrer Hauptversammlung nach Rheinland-Pfalz.

Getagt wird vom 16. bis zum 18. September 2016.

Im landespolitischen Teil am Vormittag des 17. Septembers ist ein Podiumsgespräch vorgesehen zum Thema „Zehn Jahre

Föderalismusreform – eine Chance für die Gleichberechtigung?“, zu der Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) und die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz ihr Kommen bereits gegenüber Helene Wildfeuer, der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, zugesagt haben.

Die Hauptversammlung ist das ranghöchste Beschlussorgan

der dbb bundesfrauenvertretung zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Bundesfrauenkongressen. Sie entscheidet über gewerkschaftspolitische Richtlinien, aktuelle Themensetzung, organisatorische Grundsatzfragen sowie über den jährlichen Haushalt. Die Hauptversammlung tagt regelmäßig zweimal im Jahr und bereist dabei für eine Sit-

zung die Bundesländer. Das Gremium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung, den Vorsitzenden der Frauenvertretungen der dbb Mitglieds-gewerkschaften und Landesbünde, einer Vertreterin der dbb jugend sowie den Ehrenmitgliedern der dbb bundesfrauenvertretung. ■

Nebentätigkeitsrecht

Ausnahmeregelung bei Mithilfe in der Flüchtlingshilfe

Anregung des dbb rheinland-pfalz auch von Landesregierung befürwortet

Nach Bündnis 90/Die Grünen (vergleiche „durchblick“ 6/2016, Seite 5) hat nun auch Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) für die Landesregierung positiv auf die Anregung des dbb rheinland-pfalz geantwortet, in der Nebentätigkeitsverordnung eine befristete Ausnahme von der Ablieferungspflicht bei Vergütungen von Nebentätigkeiten im Bereich der Flüchtlingsbetreuung zu schaffen.

Der Vorschlag, so die Ministerpräsidentin, werde geprüft

und ein entsprechender Verordnungsentwurf werde nach der Ressortabstimmung sowie anschließender Beschlussfassung durch den Ministerrat im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung zugeleitet.

Passivler in der Freistellungsphase der Altersteilzeit unterliegen dem „normalen“ Nebentätigkeitsrecht und sind mithin ablieferungspflichtig, wenn ihre Nebeneinkünfte die verordnungsmäßig gesetzten Grenzen von brutto 4 300 be-

ziehungsweise (ab A 13) 5 000 Euro im Jahr überschreiten.

Dies kann bei einer Tätigkeit in der Mithilfe bei der Asylbehördenverwaltung passieren. In Anlehnung an den neuen § 97 b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, der eine befristete Ausnahme bei der Anrechnung von in der Flüchtlingshilfe erzielter Verwendungseinkommen auf die Versorgung vorsieht, hatte der dbb rheinland-pfalz eine entsprechende Regelung im Nebentätigkeitsrecht ange-

regt sowie eine steuerrechtliche Privilegierung. Begründung für diesen Vorstoß war die Anerkennung des hohen gesellschaftlichen Stellenwerts der humanitär wichtigen Flüchtlingsbetreuung gepaart mit einer Anreizwirkung zur Übernahme von Diensten in diesem Rahmen.

Nicht verfolgen wird die Landesregierung den Ansatz zur Steuerprivilegierung, da dagegen der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung steht, so die Ministerpräsidentin. ■

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Aus A 3 wird A 4, MinZulage wird endgültig abgeschafft

Umsetzung des „Ampel-Koalitionsvertrags“, Inkrafttreten 2017

Das Ministerium der Finanzen hat knapp vor der Sommerpause das übliche Verbändebeteiligungsverfahren zu einem kleinen besoldungsrechtlichen Gesetzentwurf durchgeführt.

Mit dem Entwurf sollen diverse Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen umgesetzt werden.

Das führt zu insgesamt sechs Regelungsbereichen:

- besoldungsrechtliche Hebung der Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 (ab 1. Januar 2017),
- stufenweise Abschaffung der Übergangs- und Bestandsre-

gelungen für die Ministerialzulage,

- Regelung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Funktionsamt „didaktische Koordinatorin/Koordinator an Realschulen plus“,
- weitere Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zu Funktionsdienstposten im Schulsektor,
- besoldungsrechtliche Hebung der Leitungsfunktionen an den rheinland-pfälzischen Verwaltungsfachhochschulen (auf Besoldungsgruppe B 3),
- besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes der Geschäfts-

führerin/des Geschäftsführers der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (zur Besoldungsgruppe B 3).

> Ausgewählte Details zum Entwurfsinhalt

Aus Gründen der Stärkung des ersten Einstiegsamtes und speziell des Justizwachmeisterdienstes soll die Streichung der bisherigen Besoldungsgruppe A 3 aus der Besoldungstabelle ab dem kommenden Jahr erfolgen.

Hauptamtsgehilfen beziehungsweise Oberwachmeister sollen mit der Amtsbezeichnung „Amtsmeister“ beziehungsweise „Hauptwachmeister“ per Gesetz in die neue Besol-

dungsgruppe übergeleitet werden; für Neueinsteiger wird die Besoldungsgruppe A 3 nicht mehr ausgewiesen.

Im unmittelbaren Landesbereich beträfe die Überleitung neben dem Justizwachmeisterdienst lediglich einen Anwendungsfall. Die letzthin stark gestiegenen und anspruchsvoller gewordenen Aufgaben im Justizwachmeisterdienst, vor allem die Gefahrenabwehr, rechtfertigen die Hebung laut Begründung. Die Hebung würde im Landesdienst weniger als 30 000 Euro jährlich kosten.

Die Gewährung der Ministerialzulage als Stellenzulage für die Anforderungen und Belas-

tungen bei Tätigkeiten in den obersten Behörden ist nahezu überall eingestellt. Übergangs- und Besitzstandsregelungen sind weitestgehend ausgelaufen. Nur beim Bund und in Bayern wird die Zulage noch gewährt.

In Rheinland-Pfalz wurde die Zulage 1982 in der Höhe fast halbiert und 1997 eingestellt.

Für vorhandene Bezieher gab es beide Male allerdings faktisch langlebige Übergangs- und Besitzstandsregelungen bei fortdauerndem Ministerialeinsatz, die nun auslaufen sollen.

Das soll der Gleichbehandlung des weniger werdenden älteren Personals (mit nachwirkender Zulage) und des inzwischen mehrheitlich jüngeren Personals (ohne Zulage) in den Ministerien dienen sowie der Gleichbehandlung mit dem Personal des nachgeordneten Bereichs.

Für Besoldungsgruppen des ersten und zweiten Einstiegsamtes bis A 9 soll die Zulagenzahlung in vier Jahresschritten abgebaut werden, ab 2017 immer zum 1. Januar, nämlich 2017 auf 75 Prozent, 2018 auf 50 Prozent, 2019 auf 25 Prozent und 2020 auf null.

Für die restlichen Besoldungsgruppen ist ein Abbau in zwei Jahresschritten vorgesehen, zunächst auf 50 Prozent zum 1. Januar 2017 und dann auf null zum 1. Januar 2018.

Für die Zahlung der sogenannten kleinen Ministerialzulage (Alt-Fälle 1982 bis 1996; zwischen 60 und 200 Euro monatlich je nach Besoldungsgruppe) und der großen Ministerialzulage („Alt-Alt-Fälle“ bis 1982; zwischen 100 und 350 Euro monatlich je nach Besoldungsgruppe) wurden 2015 rund 1,2 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt aufgewendet für rund 620 Bezieher.

Der Aufwendungsbetrag würde sich entsprechend des stufenweisen Abbaus auf null reduzieren.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der dbb rheinland-pfalz hat die Streichung der Besoldungsgruppe A 3 begrüßt und mangels rechtlicher Hebel gegen die vollständige Abschaffung der Ministerialzulage dem Gesetzentwurf insgesamt zugestimmt. Ergänzende Forderungen und Vorschläge zur Besoldung für den Steuer- und den Schulbereich sowie aus den Justizgewerkschaften wurden eingebracht. ■

Beihilfenverordnung

Pflege, Basistarif, Privatkrankenhaus ...

Zweite Änderung in Kraft

Am 25. Juli 2016 ist die Zweite Landesverordnung zur Änderung der seit 2011 gültigen Beihilfenverordnung (BVO) veröffentlicht worden (GVBl. Seite 290).

Inhaltlich geht es darin hauptsächlich um die Einarbeitung der bisherigen Vorgriffsregelung zur Anwendung von Teil 3 der BVO infolge des auf Bundesebene geltenden Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) und um das Ziehen der landesrechtlichen Folgerungen aus zwei Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen.

Weitere Änderungen gründen auf praktischen Erfahrungen in der Anwendung der BVO und auf dem Ziel, den Verwaltungsvollzug der BVO zu erleichtern. Die Änderungen sind ab dem 1. September 2016 vollständig in Kraft.

> Pflegefall: Nachzeichnung des PSG I

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz vom 17. Dezember 2014 wurden unter ande-

rem Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz geregelt. Da die Beihilfe aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung Teil des Systems der Absicherung des Risikos von Pflegebedürftigkeit ist, bestand die Notwendigkeit, die Bestimmungen zur Pflegebedürftigkeit in der BVO zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Eine entsprechend ab 1. Januar 2015 geltende Vorgriffsregelung, die das Finanzministerium mit Rundschreiben von Anfang 2015 veröffentlicht hatte, wurde nun in die Verordnung eingearbeitet.

> Keine Beihilfenbegrenzung wegen Basis- oder Standardtarif in der Krankenversicherung

Die erste Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung, die die Änderung berücksichtigt, datiert vom 17. April 2014 (Az.: 5 C 40/13). Das Gericht hatte damals entschieden, dass die Begrenzung des Anspruchs der

Bundesbeihilfenverordnung auf Gewährung von Beihilfe für im sogenannten Basistarif privat Krankenversicherte gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt. Da die rheinland-pfälzische Bestimmung der seinerzeitigen Regelung des Bundes entspricht, war eine Anpassung nötig.

Als Folge der Rechtsprechung wurde auch die Begrenzung der Beihilfengewährung für im sogenannten Standardtarif Krankenversicherte aufgehoben.

> Beihilfefähigkeit ärztlicher Leistungen, die neben allgemeinen Privatkrankenhausleistungen abgerechnet werden

Das zweite zu berücksichtigende Bundesverwaltungsgerichtsurteil datiert vom 23. April 2015 (Az.: 5 C 2.14). Demnach sind Aufwendungen für (beleg-)ärztliche Leistungen, die im Rahmen eines stationären Krankenhausaufent-

haltes in einem privaten Krankenhaus erbracht werden, neben den in Rechnung gestellten allgemeinen Krankenhausleistungen beihilfefähig.

In der BVO erfolgt nun eine klare Abgrenzung der Beihilfefähigkeit der Leistungen von Leistungen in Krankenhäusern. Inhaltlich entspricht die Neufassung im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Zu den Krankenhausleistungen gehören die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen, nicht aber die Leistungen der Belegärztinnen und -ärzte, da diese Leistungen zwar im Krankenhaus, aber nicht vom Krankenhaus erbracht, sondern von nicht am Krankenhaus angestellten Ärztinnen und Ärzten auf eigene Rechnung geleistet werden. In der Konsequenz wurde der bisherige § 24 Abs. 2 Nr. 3 BVO gestrichen und wegen der Beihilfefähigkeit belegärztlicher Leistungen ein Verweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BVO aufgenommen.

Weiter wurde im Zuge der erwähnten Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung auch § 26 BVO geändert. Auch hier erfolgt die Abgrenzung zwischen Leistungen **vom** und **im** Krankenhaus.

Viele Privatkliniken sind so strukturiert, dass sie gegenüber den Patienten nur für die Unterbringungs-, Verpflegungs- und Pflegeleistungen verantwortlich sind, selbst aber keine ärztlichen Leistungen erbringen.

Diese werden von Ärztinnen und Ärzten, die nicht in ei-

nem Angestelltenverhältnis zu einer Privatklinik stehen, auf eigene Rechnung erbracht.

Die bisherige Rechtsauffassung, dass die Aufwendungen für das Privatkrankenhaus und separat berechnete Arztleistungen insgesamt bis zu den in § 26 Abs. 2 BVO genannten Höchstbeiträgen beihilfefähig seien, hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner erwähnten Entscheidung gekippt und festgestellt, dass die ärztlichen Leistungen nach § 11 Abs. 1

Nr. 1 BVO neben dem beihilfefähigen Höchstbetrag nach § 26 Abs. 2 beihilfefähig sind.

Nun bestimmt die BVO, dass die beihilfefähigen Höchstbeiträge nach § 26 Abs. 1 Satz 1 um 20 Prozent zu kürzen sind, wenn im Rahmen der Krankenhausbehandlung das Krankenhaus selbst keine ärztlichen Leistungen erbringt.

Zur Begründung des Minde rungssatzes führt das Ministerium an, dass die Kostenstruktur in Krankenhäusern,

die selbst keine ärztlichen Leistungen erbringen, in der Regel um diesen Satz kostengünstiger ist als in Vollversorgungskrankenhäusern.

> **Ärztliche Verordnung Voraussetzung für Fahrtkostenbeihilfe**

Ein Beispiel für praxisbedingte Änderungen an der BVO ist, dass zukünftig eine vorherige ärztliche Verordnung grundsätzlich zwingende Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten ist (§ 30 BVO). ■

Altersteilzeit

Nur noch im Schulbereich?

Evaluation liegt vor, dbb rheinland-pfalz fordert verbesserte Fortschreibung

6

Die landesgesetzlichen Regelungen zur beamtenrechtlichen Altersteilzeit (§§ 75 a bis c des Landesbeamtengesetzes) sind befristet in der Art, dass Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnen muss.

Die Regelungen mussten laut Gesetz fachlich evaluiert werden bis zum 31. Mai 2016. Grund für das gesetzliche Datum war sicher auch, dass die Evaluation nach der konstituierenden Sitzung des siebzehnten Landtages zur Grundlage einer politischen Entscheidung über die

Fortschreibung der Altersteilzeit dienen soll.

Die Evaluation liegt vor (Landtagsdrucksache 17/57 vom 1. Juni 2016). Kernaussage ist, dass das Instrument Altersteilzeit wichtig und gut für den Bildungssektor im Untersuchungszeitraum war, aber kaum genutzt wurde in der Straßenbauverwaltung (LBM) als einzig verbleibendem festgelegten Stellenabbaubereich neben dem Schulsektor.

Welche politische Konsequenz daraus vom Gesetzgeber gezo-

gen wird, war Mitte Juli noch unklar.

Denkbar wäre, dass die „Ampel-Koalition“ im Landtag den Anwendungsbereich weiter einschränkt und gar keine Stellenabbaubereiche neben dem Schulsektor mehr ausweist.

Der dbb rheinland-pfalz hat noch während der Koalitionsverhandlungen gegenüber den Parteien und der Landesregierung eine Verlängerung der Altersteilzeit gefordert sowie eine Rückkehr zu besseren, praktisch attraktiveren Konditionen.

Unser Gewerkschaftstag hatte 2014 Anträge angenommen, wonach die Altersteilzeit als Instrument zum flexiblen Ausstieg aus dem Berufsleben wieder für alle Beamtinnen und Beamte im Landesdienst ermöglicht werden sollte mit finanziell verbesserten Bedingungen.

Eine konkrete Antwort auf die jüngste Forderung liegt nicht vor; die Ministerpräsidentin, die CDU, die SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben mitgeteilt, dass sie die dbb Forderung zum Gegenstand der politischen Meinungsbildung machen wollen. ■

Versorgungsrecht

Keine Anrechnung privater Rentenversicherung auf Versorgungsbezüge

Rechtsänderung wahrscheinlich

§ 75 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes (LBeamtVG) regelt für das Zusammentref-

fen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten grundsätzlich, dass neben

der Versorgung zustehende Renten auf die Pension unter Beachtung bestimmter

Höchstgrenzen angerechnet werden.

§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVG zählt zu den anrechenbaren und somit den Versorgungsbezug ruhend stellenden – also faktisch in der jeweiligen Höhe kürzenden Beträgen – „sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung“ gewährt werden.

Diese Regelung führt dazu, dass beispielsweise eine Gewährleistungszusage eines privaten Schulträgers zugunsten eines aus dem Landesdienst gewechselten Lehrers, den Differenzbetrag zwischen der erdienten Landesversorgung aus der Besoldungsgruppe A 14 und der Versorgung entsprechend des in der privaten Schule innegehabten Amtes vergleichbar zu A 15 im Ruhestand dauerhaft zu zahlen, wegen der gesetzlichen Anrechnung privater Leistun-

gen zur Alterssicherung ins Leere läuft.

Ähnlich lag ein Fall in Bayern, über den der dortige Verfassungsgerichtshof zu befinden hatte: Ein Kommunalbeamter hatte in genehmigter Weise die Nebentätigkeit des Geschäftsführers beim familien-eigenen Wasserkraftwerk inne und erwarb in dieser Funktion Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung, die vom Arbeitgeber finanziert wurde. Es erfolgte dann bei der Pensionierung eine Kürzung der Versorgungsbezüge um den Bruttobetrag der privaten Rente, gegen die sich der Pensionär wehrte.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gab dem Pensionär Recht (Entscheidung vom 10. Februar 2015 – Vf.1-VII-13), indem er die Anrechnung als sachlich nicht gerechtfertigt ansah und einen Verstoß

gegen das Alimentationsprinzip feststellte unter Nichtigkeitserklärung der landesrechtlichen Anrechnungsvorschrift.

Die Richter in München sahen in der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung von sonstigen – etwa aus einer privaten (Betriebs-)Rentenversicherung stammenden – Versorgungsleistungen auf die Versorgungsbezüge der Beamten eine Überschreitung der durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen Grenzen. Die Anrechnung bewirke eine unzulässige Kürzung der Versorgungsbezüge. Dem stehe der Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit privatwirtschaftlicher Einkünfte, die der Versorgung dienten, entgegen. Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen von diesem Grundsatz lägen nicht vor. Insbesondere würden weder öffentliche Kassen

betroffen noch das beamtenrechtliche Pflichtengefüge gestört. Private Kassen seien anders als die Rentenkassen nicht von den Prinzipien der Solidarität und des sozialen Ausgleichs geprägt.

Diese Entscheidung zeitigt Auswirkungen auf alle Beamtenversorgungsgesetze, die eine Anrechnung sonstiger (privater) Versorgungsleistungen vorsehen, so auch in Rheinland-Pfalz.

Es steht zu erwarten, dass das LBeamtVG vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 459, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 [GVBl. S. 459]) rückwirkend zu seinem Inkrafttreten geändert wird. Das Landesamt für Finanzen ist dem Vernehmen nach ermächtigt, in einschlägigen Fällen im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung eine Nichtanrechnung zu verfügen. ■

Beihilfe für Reha-Maßnahmen

Vorsicht bei der Abrechnung

Pauschalen häufig nachteilig; nach Möglichkeit Einzelabrechnung vereinbaren

Jüngst mehren sich in der gewerkschaftlichen Rechtsberatung Fälle, in denen Beihilfeberechtigte auf Kosten für eine Rehabilitation sitzen bleiben, weil sie nicht rechtzeitig vor Beginn der Behandlung mit der Klinik die Abrechnungsmodalitäten geklärt haben, beziehungsweise weil die Klinik beihilferechtlich „ungünstig“ abrechnet.

Die Rehabilitation ist beihilferechtlich eine Sanatoriumsbehandlung zur Anschlussheilbehandlung (AHB). AHB-Kliniken stellen statt Einzelabrechnungen häufig auch Tages- oder Behandlungspauschalen in Rechnung. Das wirkt sich unter Umständen erheblich auf die Beihilfe und somit auf den Aufwendersersatz aus.

Die Beihilfestellen erkennen eine umfassende Tages- oder Behandlungspauschale nur dann an, wenn dafür eine Preisvereinbarung zwischen der Klinik und einem Träger der Sozialversicherung besteht. Aufwendungen des Beihilfeberechtigten für die Reha sind dann aber nur bis zur Höhe dieses vereinbarten Pauschalpreises beihilfefähig, während die Kliniken von Privatpatienten oftmals erhöhte Pauschalsätze fordern. Daneben beihilfefähig sind die Aufwendungen für Kurtaxe und Fahrtkosten.

Nicht beihilfefähig sind neben der Pauschale zusätzlich in Rechnung gestellte Entgelte für Einbettzimmer, bessere Unterkunft oder ärztliche Leistungen.

Gibt es keine Preisvereinbarung der Klinik mit einem Sozialversicherungsträger, gibt es auch keine Beihilfe. Beihilfe wird dann nur gewährt, wenn die Reha-Leistungen (ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen, Arzneimittel, Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung/-kontrolle, Körperersatzstücke, ärztlicher Schlussbericht, Verpflegung, Unterkunft) jeweils einzeln abgerechnet werden.

Stellt die AHB-Klinik in teilpauschalierter Abrechnung nicht alle Reha-Leistungen in Rechnung, sondern werden zum Beispiel ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen neben einer Pauschale gesondert in Rechnung gestellt, liegt keine Voll-Pauschalabrechnung vor und es gibt auch keine Beihilfe.

Das kann nur vermieden werden, indem eine Rechnung mit umfassender Tages-/Behandlungspauschale vorgelegt wird (Achtung: Höchstbetragsgrenzen) oder indem die Aufwendungen für die Reha-Leistungen mittels Einzelabrechnung nachgewiesen werden.

Diese Beihilfenpraxis hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz bereits im letzten Jahr für rechtens erachtet (Urteil vom 23. Juni 2015; Az.: 2 A 11181/14.OVG).

Beihilfeberechtigte in Rheinland-Pfalz haben demnach bei der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung ein Wahlrecht. Man kann entweder die von der Klinik angebotene – allerdings regelmäßig höhere

durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“

ISSN 0946-7483

Herausgeber: dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. **Telefon:** 06131.611356.

Verlag: dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

Redaktion: Malte Hestermann. **Telefon:** 06131.611356. **Telefax:** 06131.679995.

Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0, **Telefax:** 02102.74023-99, **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, **Anzeigentarif** Nr. 24, gültig ab 1.10.2015.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

– Tagespauschale für sogenannte Selbstzahler wählen (in der dann alle von der AHB-Klinik während des Aufenthaltes angewandten Heilbehandlungen sowie die Pflege und Unterbringung ohne Rücksicht auf ihre sonstige Abrechenbarkeit enthalten sind). Oder man wählt die gesonderte Einzelabrechnung der

Reha-Leistungen und beantragt hierfür jeweils eine Beihilfe. Diese ist zu bewilligen, ohne dass es auf Vereinbarungen ankommt, die die AHB-Klinik mit Trägern der Sozialversicherung abgeschlossen hat (allerdings mit den bei diesen Aufwendungen allgemein geltenden Bewilligungsvoraussetzungen). Daneben

sind die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer des Sanatoriums beihilfefähig.

Wenn man stattdessen die – leichter zu handhabende – Tagespauschale gewählt hat, fällt dies in den eigenen Verantwortungsbereich und be-

gründet keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bei der Anwendung von Höchstbetragsregelungen, die die Beihilfe zur Pauschale schmälern, so das Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen. ■

Bezirksverband Rheinhessen

Grillabend im Wald

Traditionsveranstaltung wieder ein voller Erfolg

(bk) Mitten im Wald fand der diesjährige Grillabend des Bezirksverbandes Rheinhessen statt. Durch die angebrachten Hinweisschilder fanden alle den Weg zur Vorholz-Hütte zwischen Offenheim und Oberwiesen. Unter den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, die der Einladung folgten, konnte Bezirksvorsitzender

Bardo Kraus auch den früheren dbb Landesvorsitzenden Franz Josef Bischel begrüßen.

Bei einem Waldspaziergang erläuterte Forstamtsrat Gerd Schuckert, Vorsitzender des dbb Kreisverbandes Alzey, die Geschichte und die Struktur des größten Waldgebietes von Rheinhessen. Dabei wurde



> Fröhliche Runde beim Grillfest im Wald.

auch der höchste Punkt Rheinhessens erreicht. Das Gipfelkreuz auf dem Kappelberg weist stolze 358 Höhenmeter auf. Die Teilnehmer waren be-

eindruckt von den über zweihundert Jahre alten Eichenbeständen sowie der Vielfalt der Jungpflanzen. ■

Verwaltungsgericht Trier

Kein Unterhaltsbeitrag bei Versorgungsehe

Indiz: Lebensbedrohliche Erkrankung des verstorbenen Pensionärs bei später Eheschließung

Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für Witwen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz scheidet dann aus, wenn es sich bei der eingegangenen Ehe um eine sogenannte Versorgungsehe handelt

(Urteil vom 5. Juli 2016, Az.: 1 K 940/16.TR).

Geklagt hatte eine 30 Jahre jüngere Frau, die einen 83-jährigen ehemaligen Professor geheiratet hatte. Der Ehemann verstarb nach ein-

einhalb Jahren Ehe. Zum Zeitpunkt der Eheschließung litt der 83-Jährige an einer Mehrzahl potenziell lebensbedrohlicher Erkrankungen. Daraus schlossen die Richter, dass der Versorgungsgedanke primärer Beweggrund für

die Eheschließung gewesen sei. Außerdem müsse der große Altersunterschied der Ehepartner sowie das hohe Alter des Versorgungsempfängers im Zeitpunkt der Eheschließung berücksichtigt werden. ■